

Soll die Schweiz den Gotthardvertrag kündigen? : ein erledigter Artikel des Versailler Vertrages

Autor(en): **X.Y.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **3 (1923-1924)**

Heft 5

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-155052>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Soll die Schweiz den Gotthardvertrag kündigen?

Ein erledigter Artikel des Versailler Vertrages.

Von X. Y.

Unter dem Stichwort „Bestimmungen über einzelne Eisenbahnlinien“ hat der Versailler Vertrag in bunter Reihe zusammengefaßt: 1. die Regelung der Verhältnisse solcher Bahnlinien, die von den neu gezogenen Landesgrenzen überschritten werden, also hauptsächlich wohl zerstückelter deutscher Linien; 2. die Verpflichtung Deutschlands, der Tschechoslowakei den Bau einer bestimmten Bahnlinie auf deutschem Gebiet zu gestatten; 3. die Verpflichtung Deutschlands, eine Kündigung des Gotthardvertrages seitens der Schweiz anzunehmen, sofern Italien sich damit einverstanden erklärt (Art. 374).

Soviel wir sehen, ist dieser Artikel in der schweizerischen Öffentlichkeit wenig besprochen worden, trotzdem dazu allerhand anzumerken wäre. So darf zunächst gesagt werden, daß die Gotthardbahn doch eine rein schweizerische Linie und daß der wichtigste Kontrahent des Gotthardvertrages, die Schweiz, am Versailler Vertrag gar nicht beteiligt ist; daß also schon aus diesem Grunde in Sachen Gotthardbahn der Versailler Vertrag nichts zu befinden hat. Dieser Artikel 374 stellt sich dar als Auswirkung der maßlosen Agitation, die seinerzeit der Ratifikation des Gotthardvertrages — nicht nur in der Schweiz — vorausgegangen ist, und es wird später einmal interessant sein, festzustellen, auf wessen Betreiben er eigentlich seinen Weg in den Versailler Vertrag gefunden hat.

Wir haben den Artikel 374 immer als eine Beschimpfung der Schweiz empfunden, einmal weil er überhaupt eine ungefragte Einmischung in unsere Angelegenheiten bedeutet, dann besonders auch, weil er eigenmächtig schon zum voraus verfügt, daß bei Meinungsverschiedenheiten über die Bedingungen der Kündigung ein von den Vereinigten Staaten zu ernennender Schiedsrichter die Entscheidung zu treffen habe. Der Artikel war auch ganz unangebracht und überflüssig, weil der Gotthardvertrag selbst eine eigentliche Kündigung gar nicht kennt; der Vertrag soll eben nach seiner Natur so lange dauern, bis sich die drei Länder über seine Abänderung oder Aufhebung scheidlich-friedlich geeinigt haben, und sein Art. 13 sieht bei Meinungsverschiedenheiten bereits ein Schiedsgericht vor, über dessen Bildung sich die beteiligten Regierungen auf diplomatischem Wege verständigen sollen, wobei ferner das Verfahren so einfach als möglich sein soll.

Man konnte darauf gespannt sein, wie nun Italien sich zur Frage einer Kündigung des Gotthardvertrages stellen würde. Bekanntlich hatte Deutschland gleich nach Kriegsende und vor dem Abschluß des Versailler Vertrags aus freien Stücken sich bereit erklärt, über die Revision einzelner Punkte mit uns zu verhandeln. Nun hat denn kürzlich der Ständerat (Sitzung

vom 21. Juni 1923) und mit ihm das Schweizer Volk aus dem Munde von Bundesrat Haab vernommen, daß Italien, selbst Kontrahent des Versailler Vertrags, in einer Note mitgeteilt habe, es sei nicht in der Lage, einer Revision des Gotthardvertrages näher zu treten. Damit ist aber die Sache vorderhand wohl erledigt in dem Sinne, daß eine Kündigung des Gotthardvertrages auf Grund des Artikels 374 während der zehnjährigen Frist, in der sie überhaupt möglich sein soll, nicht erfolgen wird. Vielmehr wird gegebenenfalls eben das Verfahren so, wie es der Gotthardvertrag selbst vorsieht, Platz zu greifen haben. Mehr brauchen wir auch gar nicht.

Angeichts der Haltung, wie sie jetzt Italien bekundet, die übrigens begründet sein mag und hier keineswegs bemängelt werden soll, dürfte es doch klar werden, daß manche der heftigsten Gegner des Gotthardvertrages bisher „mit verkehrter Front“ gekämpft haben. Aus dem enttäuschten Votum von Ständerat Dind (Waadt) schien so etwas herauszuklingen.

Der Gotthardvertrag (Art. 4) verpflichtet die Kontrahenten auch, „den Verkehr zwischen Deutschland und Italien tunlichst zu erleichtern und zu diesem Zwecke die Beförderung der Reisenden, Güter und Postfachen auf der Gotthardbahn so regelmäßig, so bequem, so schnell und so billig als möglich einzurichten“. Alle drei Länder möchten wohl auch dieser Verpflichtung gerne so nachleben, wie sie es vor dem Kriege gewohnt waren. Wenn ihnen das zurzeit offenbar nur unvollkommen gelingt, so trägt die Schuld daran gerade der „Ausbau“ der Friedensverträge, wie er gegenwärtig am Rhein und an der Ruhr vor sich geht. Dieser Entwicklung gegenüber dürfen wir uns jedenfalls freuen, daß nun doch der uns so nahe tretende Art. 374 des Versailler Vertrags über Erwarten rasch obsolet geworden und damit für unsere Außenpolitik wenigstens eine der zahlreichen Verlegenheiten, in die der Versailler Vertrag die Schweiz gebracht hat, glücklich abgewendet ist.

Jaurès' Ermordung — Ein Wort Iswolsti's?

Von

Hermann Luß.

Die Tatsache, daß Raoul Villain, der Jean Jaurès am 31. Juli 1914, abends 8 Uhr in einem Pariser Restaurant erschoss, erst Ende März 1919 vor den Richter gezogen und von den zwölf Geschworenen freigesprochen wurde, hat manche Betrachtungen ausgelöst. In französischen Sozialistenkreisen gibt man sich mit dem Urteil auch heute noch nicht zufrieden. Ueber der Verhandlung lagen zu viele eigentümliche Schleier. Der Fall bedarf weiterer Aufklärung. Um seine Behandlung vor dem Schwurgericht richtig zu verstehen, muß zunächst Jaurès' Haltung vor dem Kriege, und namentlich in den Krisentagen des Sommers 1914, beleuchtet werden.